

XXIV. GP.-NR

8297/J

14. April 2011

Anfrage

der Abgeordneten Oswald Klikovits
Kolleginnen und Kollegen

an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport
betreffend offene Fragen zum Eurofighter-Vergleich

Die Grundlagen für die Beschaffung der Eurofighter sind die ursprünglichen Kaufverträge V 1 und V 2. Diese betrafen den Ankauf von 18 Eurofightern, die dafür nötige Ausrüstung, Logistik und Ausbildung.

Nun hat BM Darabos im Juni 2007 einen Vergleich abgeschlossen, welcher eine Reduktion von Leistungen vorsieht und die Stückanzahl auf 15 Eurofighter reduziert. Dieser Vergleich wurde vom Rechnungshof vehement kritisiert, vor allem wurden die unklaren Begriffe „fast neuwertig“, „angemessene Versorgungbarkeit“ oder „logistische Baugleichheit“ bemängelt. Gerade aber diese unklaren Begriffe führten dazu, dass es mit der Eurofighter GmbH zu keiner Einigung über die Änderung der ursprünglichen Kaufverträge V 1 und V 2 kam.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport folgende

Anfrage:

1. Gibt es mittlerweile diese geänderten Kaufverträge V 1 und V 2?
2. Wenn ja, wann wurden die Kaufverträge V 1 und V 2 von den Vertragspartnern unterzeichnet?
3. Wenn nein, wie wird derzeit bei Uneinigheiten über die Auslegung von Bestimmungen des Vergleichs zwischen den Vertragspartnern Republik Österreich und Eurofighter GmbH vorgegangen?
4. Wurden die unklaren Begriffe „fast neuwertig“, „angemessene Versorgungbarkeit“ oder „logistische Baugleichheit“ jeweils in diese Verträge übernommen?
5. Was bedeutet nunmehr die Bestimmung „fast neuwertig“?
6. Was bedeutet nunmehr die Bestimmung „angemessene Versorgungbarkeit“?
7. Was bedeutet nunmehr die Bestimmung „logistische Baugleichheit“?
8. Wie ist nunmehr die Belieferung mit Ersatzteilen der Tranche 1 sichergestellt?

